

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7752 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Seit Inkrafttreten des Schadensersatzrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 sind Haftungslücken, vereinzelt auch Gerechtigkeitsdefizite entstanden. Dies gilt insbesondere für den Schadensausgleich bei Personenschäden. Hier ist eine Verbesserung des Opferschutzes erforderlich. Schließlich entsprechen einige Regelungen des deutschen Schadensersatzrechts auch nicht mehr europäischen Haftungsstandards.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schreibt das Schadensersatzrecht unter Berücksichtigung der Interessen aller Betroffenen fort und passt es neueren Entwicklungen und Erkenntnissen an.

Der Entwurf sieht dazu folgende wesentliche Änderungen vor:

- Verbesserung der Arzneimittelhaftung durch Beweiserleichterungen und durch Einführung eines Auskunftsanspruchs des Geschädigten gegenüber dem pharmazeutischen Unternehmer und den zuständigen Behörden.
- Verbesserung der Rechtsstellung von Kindern bei Unfällen im Straßen- und Bahnverkehr: Grundsätzlicher Ausschluss der Haftung und des Mitverschuldens von Kindern unter 10 Jahren, Haftungsausschluss des Kfz-Halters und des Bahnbetriebsunternehmers gegenüber nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern nur noch bei „höherer Gewalt“.
- Einführung eines allgemeinen Anspruchs auf Schmerzensgeld, der über die bereits jetzt erfasste außervertragliche Verschuldenshaftung hinaus auch die Gefährdungshaftung und die Vertragshaftung einbezieht.
- Änderung der Sachschadensabrechnung: kein Ersatz fiktiver Umsatzsteuer.
- Ausweitung der Kfz-Halterhaftung auf unentgeltlich beförderte Fahrzeuginsassen.

- Erhöhung und Harmonisierung der Haftungshöchstgrenzen der Gefährdungshaftung sowie ihre Umstellung auf Euro.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7752 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften

– Drucksache 14/7752 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. In ihm werden in Satz 2 Nr. 1 die Wörter „und ihre Ursache im Bereich der Entwicklung oder Herstellung haben“ gestrichen.
- b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Ist das angewendete Arzneimittel nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch dieses Arzneimittel verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach der Zusammensetzung und der Dosierung des angewendeten Arzneimittels, nach der Art und Dauer seiner bestimmungsgemäßen Anwendung, nach dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt, nach dem Schadensbild und dem gesundheitlichen Zustand des Geschädigten im Zeitpunkt der Anwendung sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen. Die Vermutung gilt nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Ein anderer Umstand liegt nicht in der Anwendung weiterer Arzneimittel, die nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet sind, den Schaden zu verursachen.“

(3) Die Ersatzpflicht des pharmazeutischen Unternehmers nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 ist ausgeschlossen, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels ihre Ursache nicht im Bereich der Entwicklung und Herstellung haben.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586), wird wie folgt geändert:

1. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(2) Ist das angewendete Arzneimittel nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch dieses Arzneimittel verursacht ist. Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach der Zusammensetzung und der Dosierung des angewendeten Arzneimittels, nach der Art und Dauer seiner bestimmungsgemäßen Anwendung, nach dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt, nach dem Schadensbild und dem gesundheitlichen Zustand des Geschädigten im Zeitpunkt der Anwendung sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen. Die Vermutung gilt nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. Ein anderer Umstand liegt nicht in der Anwendung weiterer Arzneimittel, die nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet sind, den Schaden zu verursachen, **es sei denn, dass wegen der Anwendung dieser Arzneimittel Ansprüche nach dieser Vorschrift aus anderen Gründen als der fehlenden Ursächlichkeit für den Schaden nicht gegeben sind.**“

(3) unverändert

Entwurf

2. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:

„§ 84a
Auskunftsanspruch

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme begründen, dass ein Arzneimittel den Schaden verursacht hat, so kann der Geschädigte von dem pharmazeutischen Unternehmer Auskunft verlangen, es sei denn, dies ist zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 84 besteht, nicht erforderlich. Der Anspruch richtet sich auf dem pharmazeutischen Unternehmer bekannte Wirkungen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen sowie ihm bekannt gewordene Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen und sämtliche weiteren Erkenntnisse, die für die Bewertung der Vertretbarkeit schädlicher Wirkungen von Bedeutung sein können. Die §§ 259 bis 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Ein Auskunftsanspruch besteht insoweit nicht, als die Angaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften geheim zu halten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des pharmazeutischen Unternehmers oder eines Dritten entspricht.

(2) Ein Auskunftsanspruch besteht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch gegenüber den Behörden, die für die Zulassung und Überwachung von Arzneimitteln zuständig sind. Die Behörde ist zur Erteilung der Auskunft nicht verpflichtet, soweit Angaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften geheim zu halten sind oder die Geheimhaltung einem überwiegenden Interesse des pharmazeutischen Unternehmers oder eines Dritten entspricht.“

3. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, *nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB* eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden.“

4. § 88 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angabe „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 000 Euro“ und die Angabe „sechzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Angabe „zweihundert Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „120 Millionen Euro“ und die Angabe „zwölf Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „7,2 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der *im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2001* (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangt werden.“

4. unverändert

5. In § 94a Abs. 1 werden vor dem Wort „erhoben“ die Wörter „oder des § 84a Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der **Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002** (BGBl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 249 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut des Satzes 1 wird Absatz 1.
 - b) Der bisherige Wortlaut des Satzes 2 wird Absatz 2.
 - c) Dem neuen Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.“
2. § 253 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden, wenn

 1. *die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wurde oder*
 2. *der Schaden unter Berücksichtigung seiner Art und Dauer nicht unerheblich ist.*“
3. § 825 wird wie folgt gefasst:

„§ 825
Bestimmung zu sexuellen Handlungen

Wer einen anderen durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt, ist ihm zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“
4. § 828 Abs. 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.“
5. Nach § 839 wird folgender § 839a eingefügt:

„§ 839a
Haftung des gerichtlichen Sachverständigen

(1) Erstattet ein vom Gericht ernannter Sachverständiger vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten, so ist er zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem Verfahrensbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung entsteht, die auf diesem Gutachten beruht.

(2) § 839 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. § 253 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung Schadensersatz zu leisten, kann auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

6. In § 844 Abs. 2 Satz 2, § 1913 Satz 2, § 1923 Abs. 2, § 2070, § 2162 Abs. 2 und § 2178 wird jeweils das Wort „erzeugt“ durch das Wort „gezeugt“ ersetzt.
7. § 847 wird aufgehoben.
8. In § 2101 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „erzeugte“ durch das Wort „gezeugte“ ersetzt.
9. In § 2105 Abs. 2 und in § 2106 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „erzeugten“ durch das Wort „gezeugten“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundesberggesetzes

§ 117 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satz werden die Wörter „von Vermögensschäden“ durch die Wörter „des Schadens“ ersetzt.
2. In Nummer 1 werden die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „600 000 Euro“ und die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„War das Kraftfahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls mit einem Anhänger verbunden, so ist dem Geschädigten neben dem Halter des Kraftfahrzeugs auch der Halter des Anhängers zum Schadensersatz verpflichtet.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wird.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind auf die Benutzung eines Anhängers entsprechend anzuwenden.“
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Artikel 3

Änderung des Bundesberggesetzes

§ 117 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 32 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro.“

Artikel 4

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“
 - b) unverändert
 - c) unverändert
2. § 8 wird wie folgt gefasst:

Die Vorschriften des § 7 gelten nicht,

Entwurf

1. wenn der Unfall durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als zwanzig Kilometer in der Stunde fahren kann, oder durch einen im Unfallzeitpunkt mit einem solchen Fahrzeug verbundenen Anhänger,
2. wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war oder
3. wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch das Kraftfahrzeug oder durch *einen mit ihm im Unfallzeitpunkt verbundenen* Anhänger befördert worden ist, es sei denn, dass eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt.“
3. § 8a wird wie folgt gefasst:

„Im Falle einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung darf die Verpflichtung des Halters, wegen Tötung oder Verletzung beförderter Personen Schadensersatz nach § 7 zu leisten, weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Die Geschäftsmäßigkeit einer Personenbeförderung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beförderung von einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts betrieben wird.“
4. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „erzeugt“ durch das Wort „gezeugt“ ersetzt.
5. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann *nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB* auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ersatzpflichtige haftet

 1. im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro;
 2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 3 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 180 000 Euro; im Falle einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung gilt diese Beschränkung jedoch nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs;
 3. im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von 300 000 Euro.“
7. Nach § 12 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 12a

(1) Werden gefährliche Güter befördert, haftet der Ersatzpflichtige

 1. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 6 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 360 000 Euro,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert
2. wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs **oder des Anhängers** tätig war oder
3. wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch das Kraftfahrzeug oder durch **den** Anhänger befördert worden ist, es sei denn, dass eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt.“
3. unverändert
4. unverändert
5. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ersatzpflichtige haftet

 1. unverändert
 2. im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in Nummer 1 bestimmten Grenzen, nur bis zu einem Kapitalbetrag von insgesamt 3 000 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 180 000 Euro; im Falle einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung gilt diese Beschränkung jedoch nicht für den ersatzpflichtigen Halter des Kraftfahrzeugs **oder des Anhängers**;
 3. unverändert
7. Nach § 12 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 12a

(1) unverändert

Entwurf

2. im Falle der Sachbeschädigung an unbeweglichen Sachen, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, bis zu einem Betrag von 6 000 000 Euro,

sofern der Schaden durch die die Gefährlichkeit der beförderten Güter begründenden Eigenschaften verursacht wird. Im übrigen bleibt § 12 Abs. 1 unberührt.

(2) Gefährliche Güter im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße nach den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489) in der jeweils geltenden Fassung verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter oder um Beförderungen in begrenzten Mengen unterhalb der *in Randnummer 10 011 der Anlage B* zu dem in Absatz 2 genannten Übereinkommen festgelegten Grenzen handelt.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schaden bei der Beförderung innerhalb eines Betriebes entstanden ist, in dem gefährliche Güter hergestellt, bearbeitet, verarbeitet, gelagert, verwendet oder vernichtet werden, soweit die Beförderung auf einem abgeschlossenen Gelände stattfindet.

(5) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§12b

Die §§ 12 und 12a sind nicht anzuwenden, wenn ein Schaden bei dem Betrieb eines gepanzerten Gleiskettenfahrzeugs verursacht wird.“

8. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um freigestellte Beförderungen gefährlicher Güter oder um Beförderungen in begrenzten Mengen unterhalb der **im Unterabschnitt 1.1.3.6.** zu dem in Absatz 2 genannten Übereinkommen festgelegten Grenzen handelt.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 12b

unverändert

8. § 17 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, gilt Absatz 1 auch für die Haftung der Fahrzeughalter untereinander.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz nach Absatz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs, noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Der Ausschluss gilt auch für die Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, der nicht Halter ist.

Entwurf

„(2) Die Vorschriften *des Absatzes 1* sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und einen *mit ihm im Unfallzeitpunkt verbundenen* Anhänger, durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.“

9. § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Kraftfahrzeugs zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so sind auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Kraftfahrzeuge, zu dem Halter eines im Unfallzeitpunkt mit einem anderen beteiligten Kraftfahrzeug verbundenen Anhängers, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Haftpflichtgesetzes

Das Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „erzeugt“ durch das Wort „gezeugt“ ersetzt.
3. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
4. § 9 wird wie folgt gefasst:
„Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro“.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „300 000 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Die Vorschriften **der Absätze 1 bis 3** sind entsprechend anzuwenden, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und einen Anhänger, durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugs“ die Wörter „oder des Anhängers“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Kraftfahrzeugs **oder Anhängers** zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so sind auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnis zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Kraftfahrzeuge, zu **den Haltern und Führern der** anderen beteiligten **Anhänger**, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Haftpflichtgesetzes

Das Haftpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1978 (BGBl. I S. 145) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:
„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
4. § 9 wird wie folgt gefasst:
„Der Unternehmer oder der in § 2 bezeichnete Inhaber der Anlage haftet im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen **für jede Person** bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro“.
5. unverändert
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird durch folgende Absätze ersetzt:
„(2) Wenn der Schaden einem der nach §§ 1, 2 Ersatzpflichtigen entstanden ist, gilt Absatz 1 auch für die Haftung der Ersatzpflichtigen untereinander.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz nach Absatz 1 und 2 ist für den nach § 1 zum Schadensersatz Verpflichteten ausgeschlossen, soweit die Schienenbahn innerhalb des Verkehrsraumes einer öffentlichen Straße betrieben wird und wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht ist, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit der Fahrzeuge oder Anlagen der Schienenbahn noch auf einem Versagen ihrer Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Betriebsunternehmer als auch die beim Betrieb tätigen Personen jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben. Der Ausschluss gilt auch für die Ersatzpflicht gegenüber dem Eigentümer einer Schienenbahn, der nicht Betriebsunternehmer ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn neben den nach den §§ 1, 2 Ersatzpflichtigen ein anderer für den Schaden kraft Gesetzes verantwortlich ist.“

Artikel 6

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 58 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „erzeugt“ durch das Wort „gezeugt“ ersetzt.
2. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:
„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „2,5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 Millionen Euro“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe c wird die Angabe „7,5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - dd) In Buchstabe d wird die Angabe „15 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „9 Millionen Euro“ ersetzt.
 - ee) In Buchstabe e wird die Angabe „40 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „24 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Dem § 36 wird folgender Satz angefügt:
„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „20 Kilogramm“ durch die Angabe „25 Kilogramm“ sowie die Angabe „2,5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
 - dd) unverändert
 - ee) unverändert

Entwurf

- ff) In Buchstabe f wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Millionen Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer Person haftet der Ersatzpflichtige für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zum einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro.“
4. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Im Falle der Tötung oder Verletzung einer beförderten Person haftet der Luftfrachtführer für jede Person bis zu einem Kapitalbetrag von 600 000 Euro oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 36 000 Euro.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „3 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 700 Euro“ ersetzt.
5. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird die Angabe „35 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Zur Sicherung der in diesem Unterabschnitt genannten Schadensersatzforderungen sind die Luftfahrtunternehmen verpflichtet, in einer durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Höhe eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren eine Sicherheit zu leisten. Die nach Absatz 1 erforderliche Unfallversicherung kann auf die Pflicht nach diesem Absatz angerechnet werden. Wird zur Sicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so gelten für diese die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag für die Pflichtversicherung. § 43 Abs. 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.“
6. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Durch die Vorschriften dieses Unterabschnitts bleibt eine Haftung für Schäden von Fluggästen nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union unberührt.“
7. § 53 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1494), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- ff) unverändert
- b) unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Artikel 7

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 448 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Dem § 102 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Haftpflichtversicherungsverträge des Luftfahrtunternehmens zur Deckung der Haftung aus dem Beförderungsvertrag entsprechend.“

2. § 103 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Der Haftpflichtversicherungsvertrag“ die Wörter „des Luftfahrzeughalters“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrtunternehmens muss die sich aus dem Beförderungsvertrag für das Luftfahrtunternehmen ergebende Haftung decken.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme bestimmt sich bei Luftfahrzeugen, mit Ausnahme der in Absatz 3 bezeichneten, für den Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters nach § 37 des Luftverkehrsgesetzes. Für den Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrtunternehmens bestimmt sich die Mindesthöhe der Versicherungssumme nach § 46 des Luftverkehrsgesetzes.“

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satz werden die Wörter „muss mindestens für folgenden Haftungssummen Deckung nachgewiesen werden“ durch die Wörter „muss der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters mindestens für folgende Haftungssummen Deckung gewähren“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „fünfunddreißigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „fünfundsiebzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 wird die Angabe fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „3 000 Euro“ ersetzt.

3. In § 104 werden die Wörter „der versicherte Halter“ durch die Wörter „der Versicherungsnehmer“ ersetzt.

4. § 105 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Sicherheitsleistung des Luftfahrzeughalters und des Luftfahrtunternehmens durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.“

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

- 5. In § 108 Nr. 14 werden die Wörter „der versicherte Halter“ durch die Wörter „der Versicherungsnehmer“ ersetzt.**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen**

unverändert

§ 5 des Gesetzes über die Unzulässigkeit der Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-12, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Die in diesem Gesetz bestimmten Vergünstigungen genießen Luftfahrzeuge aus Staaten, für die das Inkrafttreten des Abkommens vom 29. Mai 1933 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (RGBl. 1935 II S. 301) im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht worden ist.“

Artikel 9**Artikel 9****Umstellung von Vorschriften auf Euro und Folgeänderungen****Umstellung von Vorschriften auf Euro und Folgeänderungen**

1. § 8 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 wird die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 000 Euro“ ersetzt.
 2. In Satz 2 wird die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 000 Euro“ ersetzt.
 2. Das Gesetz zur Regelung der Gentechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1478), wird wie folgt geändert:
 1. Dem § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. In § 33 Satz 1 wird die Angabe „einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „85 Millionen Euro“ ersetzt.
 3. Das Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1478), wird wie folgt geändert:
 1. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe „160 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „85 Millionen Euro“ ersetzt.
1. § 8 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 000 Euro“ ersetzt.
 2. In Satz 2 wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 000 Euro“ ersetzt.
 2. Das Gesetz zur Regelung der Gentechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:
 1. Dem § 32 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. unverändert
 3. Das Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1478), wird wie folgt geändert:
 1. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. unverändert

Entwurf

3. In § 11 wird die Angabe „1125 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
4. Das Umwelthaftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) wird wie folgt geändert:
 1. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:
„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann *nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB* auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. In § 15 Satz 1 werden die Angaben „einhundertsechzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angaben „85 Millionen Euro“ ersetzt.
 3. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
5. In den §§ 451c und 451e des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Januar 2000 (BGBl. I S. 123) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „620 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Folgeänderungen

1. § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, *nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB* durch eine billige Entschädigung *in Geld* auszugleichen.“
2. In § 77 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.
3. § 20 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„§ 20
Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, *nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB* eine billige Entschädigung in Geld gewährt.“
4. § 29 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert
4. Das Umwelthaftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634) wird wie folgt geändert:
 1. Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:
„Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“
 2. unverändert
 3. unverändert
5. In den §§ 451c und 451e des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „1 200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „620 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Weitere Folgeänderungen

1. § 52 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4013) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„Bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ist auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, durch eine billige Entschädigung auszugleichen.“
2. In § 77 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.
3. § 20 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
„§ 20
Bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird in den Fällen des § 4 Abs. 1 auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld gewährt.“
4. § 29 Abs. 2 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das

Entwurf

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2001 (BGBl. I S. 326) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann nach Maßgabe des § 253 Abs. 2 BGB auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

5. In § 25d Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2001 (BGBl. I S. 1484) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.

Artikel 11**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 7 beruhenden Teile der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigung des Luftverkehrsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 12**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 5

Übergangsvorschriften zum Zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des 2. SchadÄndG]

Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften im

1. Arzneimittelgesetz
2. Bürgerlichen Gesetzbuch
3. Bundesberggesetz
4. Straßenverkehrsgesetz
5. Haftpflichtgesetz
6. Luftverkehrsgesetz
7. Bundesdatenschutzgesetz
8. Gentechnikgesetz
9. Produkthaftungsgesetz

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann auch eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

5. In § 25d Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 29 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 847 BGB“ durch die Angabe „§ 253 Abs. 2 BGB“ ersetzt.

Artikel 11

unverändert

Artikel 12**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift angefügt:

„§ 8

Übergangsvorschriften zum Zweiten Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des 2. SchadÄndG]

(1) Die durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften im

1. Arzneimittelgesetz
2. Bürgerlichen Gesetzbuch
3. Bundesberggesetz
4. Straßenverkehrsgesetz
5. Haftpflichtgesetz
6. Luftverkehrsgesetz
7. Bundesdatenschutzgesetz
8. Gentechnikgesetz
9. Produkthaftungsgesetz

Entwurf

10. Umwelthaftungsgesetz
11. Handelsgesetzbuch
12. Bundesgrenzschutzgesetz
13. Bundessozialhilfegesetz
14. Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden
15. Atomgesetz
16. Bundesversorgungsgesetz
17. Pflichtversicherungsgesetz und
in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geänderten
Vorschriften sind *nicht* anzuwenden, *soweit* das schädigende Ereignis vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist.“

**Artikel 13
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. Umwelthaftungsgesetz
11. Handelsgesetzbuch
12. Bundesgrenzschutzgesetz
13. Bundessozialhilfegesetz
14. Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden
15. Atomgesetz
16. Bundesversorgungsgesetz
17. Pflichtversicherungsgesetz und
in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung geänderten
Vorschriften sind **mit Ausnahme des durch Artikel 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften eingefügten § 84a des Arzneimittelgesetzes und des durch Artikel 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften geänderten § 88 des Arzneimittelgesetzes** anzuwenden, **wenn** das schädigende Ereignis **nach dem 31. Juli 2002** eingetreten ist.

(2) Der durch Artikel 1 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften eingefügte § 84a des Arzneimittelgesetzes ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen das schädigende Ereignis vor dem 1. August 2002 eingetreten ist, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt über den Schadensersatz durch rechtskräftiges Urteil entschieden war oder Arzneimittelanwender und pharmazeutischer Unternehmer sich über den Schadensersatz geeinigt hatten.

(3) Der durch Artikel 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften geänderte § 88 des Arzneimittelgesetzes ist erst auf Fälle anzuwenden, in denen das schädigende Ereignis nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten ist.“

**Artikel 13
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Zum Beratungsverfahren

1. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/7752 in seiner 208. Sitzung am 13. Dezember 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen. In seiner 215. Sitzung am 31. Januar 2002 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zusätzlich dem Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen. In seiner 218. Sitzung am 21. Februar 2002 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zusätzlich dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 80. Sitzung am 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 79. Sitzung am 20. März 2002 auf die Mitberatung des Gesetzentwurfs verzichtet.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 136. Sitzung vom 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 77. Sitzung am 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung anzunehmen.

3. Beratung und Beratungsergebnis im federführenden Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 112. Sitzung am 23. Januar 2002 beraten und in seiner 118. Sitzung am 27. Februar 2002 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Dirk Bartram

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V., Berlin

Dr. Wolf-Dieter Dressler	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Reinhard Greger	Universität Erlangen-Nürnberg, Ebermannstadt
Prof. Dr. Dieter Hart	Universität Bremen
Helke Heidemann-Peuser	Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., Berlin
Eckhard Höfle	Rechtsanwalt und Notar, Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin
Hans-Georg Hoffmann	Rechtsanwalt, Köln
Prof. Dr. Christian Huber	Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule, Aachen
Thomas Isenberg	Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, Berlin
Dr. Eckhart Jung	Leiter der Juristischen Zentrale des ADAC, München
Dietmar Knopp	Rechtsanwalt, Frankfurt am Main
Dr. Gerhard Küppersbusch	Allianz Versicherungs-AG, München
Prof. Dr. Walter Rolland	Universität Halle/Wittenberg
Prof. Dr. Gerhard Wagner	Universität Bonn

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 118. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 120. Sitzung am 20. März 2002 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** hob die Bedeutung des Gesetzentwurfs hervor, der viele dringend erforderliche Verbesserungen des Opferschutzes zum Inhalt habe. So werde durch das Heraufsetzen der Deliktsfähigkeit auf das vollendete 10. Lebensjahr für Schäden, die einem anderen bei Unfällen im motorisierten Straßen- oder Bahnverkehr zugefügt werden, die haftungsrechtliche Situation von Kindern im motorisierten Verkehr erheblich verbessert. Weiterhin werde ein allgemeiner Schmerzensgeldanspruch geschaffen, der nunmehr auch die Gefährdungshaftung und die Vertragshaftung mit einbeziehe. Die hierfür zunächst vorgesehene Bagatellgrenze sei jedoch nicht erforderlich. Die Entscheidung solle in diesen Fällen der Rechtsprechung überlassen bleiben. Eine sinnvolle Regelung sei bei der fiktiven Abrechnung von Sachschäden gefunden worden. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass die gesetzliche Umsatzsteuer nur dann und nur soweit zu ersetzen sei, als sie zur Schadensbeseitigung tatsächlich anfalle. Diese Regelung bringe Vorteile für die Versichertengemeinschaft und könne zur Prämiensenkung führen. Zu begrüßen seien ferner die Verbesserungen im Arzneimittelhaftungsrecht zugunsten von Arzneimittelanwendern, wie die Beweiserleichterungen und der umfas-

sende Auskunftsanspruch gegen den pharmazeutischen Unternehmer und die Überwachungsbehörde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte fest, dass der vorgelegte Gesetzentwurf im Wesentlichen auf einem entsprechenden Gesetzentwurf aus der 13. Legislaturperiode basiere und daher nur in Einzelheiten zu kritisieren sei. Zu begrüßen sei, dass mit dem neuen § 253 BGB eine einheitliche Norm für den Ersatz immaterieller Schäden geschaffen werde und dass sich die Gewährung von Schmerzensgeld in Zukunft auf die verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung und die Vertragshaftung erstrecken werde. Die im Arzneimittelrecht vorgesehene Kausalitätsvermutung sowie die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast brächten dem Patienten eine erhebliche Besserstellung. Auch die Einführung des Auskunftsanspruchs verbessere die Stellung des Patienten wesentlich. Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU sollte dieser Auskunftsanspruch jedoch gegenseitig ausgestaltet werden. Der entsprechende Änderungsantrag der FDP sei daher zu unterstützen. Schließlich wäre es vorzuziehen, wenn – wie dies im Umwelthaftungsrecht und im Gentechnikgesetz der Fall sei – die Beweislast für die Erforderlichkeit des Auskunftsanspruchs dem Geschädigten und nicht ebenfalls dem Schädiger obliegen würde. Im Gesundheitsausschuss sei ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt worden. Sie behalte sich vor, in zweiter und dritter Lesung einen Änderungsantrag zu stellen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen von fast allen Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung positiv aufgenommen worden seien. Hervorzuheben seien neben Beweiserleichterungen und der Heraufsetzung der Deliktfähigkeit von Kindern im Bereich des motorisierten Verkehrs auch die Anhebung der Haftungshöchstbeträge in verschiedenen Gesetzen, die zum Teil seit mehr als 20 Jahren keine Anpassung mehr erfahren hätten.

Die **Fraktion der FDP** lehnte den Gesetzentwurf insgesamt ab, auch wenn einzelne Teile durchaus begrüßenswert seien. Zu kritisieren sei, dass der Auskunftsanspruch im Arzneimittelgesetz nicht gegenseitig ausgestaltet und die Beweislast einseitig zugunsten des Patienten geregelt worden sei. Sie stellte daher folgende Änderungsanträge:

1. In Artikel 1 Nr. 2 ist § 84a folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Wird ein pharmazeutischer Unternehmer auf Leistung von Schadensersatz gemäß § 84 in Anspruch genommen, so hat er gegenüber dem Anspruchsteller einen Anspruch auf Auskunft über die vollständige Krankengeschichte des Geschädigten. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf die Vorlage der vollständigen Krankenunterlagen, die durch die Ärzte erstellt worden sind, die das Arzneimittel verordnet oder die den Geschädigten ansonsten behandelt haben, soweit dies zur Feststellung, ob ein Anspruch nach § 84 besteht, erforderlich ist.“

Der Anspruchsteller ist verpflichtet, die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, wenn dies zur Beschaffung von ärztlichen Krankenberichten erforderlich ist.“

2. In Artikel 2 Nr. 1 wird der Buchstabe c gestrichen.

Begründung

Zu 1.

Dem pharmazeutischen Unternehmer sollte spiegelbildlich ein Anspruch auf alle relevanten Informationen gegenüber dem Geschädigten zustehen. Sowohl die Kausalitätsvermutung als auch die Auskunftsansprüche des Geschädigten machen im Rahmen einer Waffengleichheit einen entsprechenden Anspruch notwendig.

Die Regelung berücksichtigt zudem, dass der weit überwiegende Teil des maßgeblichen Lebenssachverhaltes in der Sphäre des Geschädigten stattgefunden hat.

Der Gegenanspruch macht es den Betroffenen erst möglich, die in § 84 Abs. 2 vermutete Kausalität zu erschüttern.

Sämtliche Hinweise auf eine prozessuale Darlegungslast des Klägers verkennet, dass der Beklagte „andere Umstände“ (§ 84 Abs. 2 Satz 3) darlegen und, was weitaus schwieriger ist, beweisen muss.

Auch die Möglichkeit der Einnahme weiterer Arzneimittel, insbesondere die Frage ihrer Dosierung, machen den Auskunftsanspruch dringend notwendig.

Zu 2.

Der Ausschluss der Umsatzsteuer aus dem Schadensersatzanspruch gem. § 249 BGB begegnet einerseits hinsichtlich Artikel 14 verfassungsrechtlichen Bedenken. Andererseits behandelt er vorsteuerabzugsberechtigte Gläubiger anders, ohne dass hierfür ein erkennbarer Grund besteht.

Schließlich dürfen die Auswirkungen des § 249 Abs. 2 Satz 2 auf die „freien“ Reparaturwerkstätten erheblich sein.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der PDS** begrüßte den Gesetzentwurf, insbesondere die Regelungen zur Besserstellung der Kinder im Straßenverkehr und zur Beweiserleichterung im Arzneimittelhaftungsrecht. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP sei abzulehnen, weil die bereits vorhandenen Regelungen ausreichend seien.

In seiner Schlussabstimmung beschloss der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf stieß im Rechtsausschuss auf breite Zustimmung. Dies galt insbesondere für die Verbesserungen im Bereich des Personenschadensrechts und die damit verbundene Stärkung des Opferschutzes. Aber auch die Einschränkung der fiktiven Abrechnung bei Sachschäden wurde von der Ausschussmehrheit für sachgerecht gehalten. Der Regierungsentwurf konnte so in weiten Teilen unverändert übernommen werden.

Neben Änderungen im Arzneimittelrecht kam es im Wesentlichen zu Änderungen gegenüber dem Text des Regierungsentwurfs in zwei Punkten: bei der Bagatellschwelle für Schmerzensgeld und bei dem Entlastungsgrund des „unabwendbaren Ereignisses“ für die Halterhaftung nach dem StVG.

Anders als die Bundesregierung hält der Rechtsausschuss die ausdrückliche Festschreibung einer Bagatellschwelle für Schmerzensgeld nicht für erforderlich und meint, dass die Rechtsprechung bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts zu angemessenen Ergebnissen gelangt. Die von der Rechtsprechung derzeit angenommene Bagatellschwelle soll auch für die neu geschaffenen Schmerzensgeldansprüche in Fällen von Gefährdungs- und Vertragshaftung gelten. Den Gerichten soll darüber hinaus die Möglichkeit erhalten bleiben, die Bagatellschwelle über die Auslegung des Begriffs „billige“ Entschädigung in Geld fortzuentwickeln.

Beraten wurde auch, inwieweit der im Regierungsentwurf vorgesehene vollständige Verzicht auf den Haftungsausschluss des „unabwendbaren Ereignisses“ in § 7 Abs. 2 StVG und seine Ersetzung durch den Haftungsausschluss bei „höherer Gewalt“ sachgerecht ist. Wie schon die Bundesregierung hält auch der Ausschuss eine Änderung des „unabwendbaren Ereignisses“ schon deshalb für notwendig, damit die haftungsrechtliche Besserstellung von Kindern durch die Heraufsetzung der Deliktsfähigkeit für Kinderunfälle im Verkehr (§ 828 Abs. 2 BGB) nicht unterlaufen wird. Auch gegenüber anderen nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern erscheint die Abschaffung des Haftungsausschlussgrundes des „unabwendbaren Ereignisses“ und die damit verbundene Stärkung ihrer Rechtsstellung sachgerecht. In der öffentlichen Anhörung wurde jedoch die Besorgnis geäußert, dass es im Falle einer vollständigen Ersetzung des „unabwendbaren Ereignisses“ durch „höhere Gewalt“ bei einer Unfallbeteiligung mehrerer motorisierter Verkehrsteilnehmer zu mehr Quotenfällen kommen könne, weil auch dem „Idealfahrer“ künftig eine Betriebsgefahr zugerechnet werden könnte. Der Ausschuss nimmt diese Besorgnis ernst und hat sich deshalb dazu entschlossen, den Haftungsausschlussgrund des „unabwendbaren Ereignisses“ für den Schadensausgleich zwischen nach § 7 Abs. 1 StVG haftpflichtigen Fahrzeughaltern bestehen zu lassen. Die entsprechende Regelung wird als neuer Absatz 3 in § 17 StVG aufgenommen, der den Schadensausgleich zwischen mehreren haftpflichtigen Fahrzeughaltern regelt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der von der Bundesregierung vorgeschlagenen ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Bundestagsdrucksache 14/7752, S. 11 ff. verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind teilweise bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 14/7752, S. 53 bis 56) enthalten. Insoweit wird zur Begründung der Beschlüsse des 6. Ausschusses auf die Erläuterungen in der

Gegenäußerung verwiesen; die zitierten Seitenzahlen beziehen sich auf die Bundestagsdrucksache 14/7752.

Zu Artikel 1 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Zu Nummer 1b

Diese Änderung greift – unter geringen sprachlichen Anpassungen – einen Vorschlag des Bundesrates auf (Stellungnahme Nummer 2, S. 45). Die Änderung hat nur klarstellenden Charakter. Sie enthält gegenüber dem Regierungsentwurf im Ergebnis materiell keine zusätzliche Einschränkung der Kausalitätsvermutung.

Nach § 84 Abs. 2 Satz 4 AMG soll entsprechend der Vorbildregelung des § 7 UmwHG die Kausalitätsvermutung grundsätzlich zwar auch dann gelten, wenn ein anderes schadensgeeignetes Arzneimittel angewendet wurde, damit sich die Hersteller mehrerer schadensgeeigneter Arzneimittel nicht zu Lasten des Anwenders wechselseitig die mögliche Verantwortung zuschieben. Dies korrespondiert mit den in derartigen Konstellationen in Betracht kommenden Haftungsnormen (§ 830 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 840 BGB bzw. 93 AMG), die eine gesamtschuldnerische Haftung vorschreiben, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine gefährdende Handlung verursacht hat. Voraussetzung des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB ist jedoch, dass dem Geschädigten unzweifelhaft ein Ersatzanspruch zusteht und es nur unklar ist, gegen welchen Beteiligten sich dieser Ersatzanspruch richtet (BGH NJW 1994, 932). Nur in diesem Fall, wenn jeder der Beteiligten alle weiteren Haftungsvoraussetzungen verwirklicht hat, erscheint es sachgerecht, dem Geschädigten das Risiko der Unaufklärbarkeit der Kausalverläufe abzunehmen und es den anderen Beteiligten aufzubürden (Soergel-Zeuner, BGB, § 830, Rn. 20, m. w. N.). Demgegenüber entfällt die Haftung aller potenziellen Schadensverursacher nach § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB, wenn auch nur einer von ihnen nicht alle weiteren Haftungsvoraussetzungen erfüllt. In diesem Fall steht nämlich nicht mehr fest, dass dem Geschädigten überhaupt ein Ersatzanspruch zusteht. Deshalb stellte die Begründung zum Regierungsentwurf (S. 19 f.) bereits klar, dass auch im Rahmen von § 84 Abs. 2 Satz 4 AMG zu erwägen sei, ob die Kausalitätsvermutung gegenüber allen potenziellen Schadensverursachern entfallen müsse, wenn der Hersteller des anderen, im Einzelfall zur Schadensverursachung geeigneten Arzneimittels aus anderen Gründen als der fehlenden Kausalität nicht haften würde – etwa weil die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels vertretbar wären. Die Begründung verwies auch auf die entsprechenden Erwägungen zu den Vorbildvorschriften für § 84 Abs. 2 Satz 4 AMG im Umwelthaftungsgesetz (§§ 6 f. UmwHG), wenn ein anderer potenzieller Schadensverursacher – abgesehen von der Kausalität – nicht einstandspflichtig ist (vgl. Landsberg/Lülling, Umwelthaftungsrecht, § 7, Rn. 13 ff.). Ließe man in diesen Fällen eine Kausalitätsvermutung gleichwohl zu, würde etwa das Schadensrisiko des vertretbaren, aber möglicherweise schadensursächlichen Arzneimittels demjenigen auferlegt, der das unvertretbare, aber möglicherweise nicht schadensursächliche Arzneimittel hergestellt hat; ihm würde das Gesamtschadensrisiko aller angewendeten und schadensgeeigneten Arzneimitteln allein angelastet, ohne dass er dafür Regress bei dem Hersteller des anderen Arzneimittels nehmen könnte, da dieser etwa wegen Vertretbar-

keit seines Arzneimittels einer Arzneimittelhaftung nicht ausgesetzt ist (Wagner, VersR 2001, 1334, 1340; vgl. Landsberg/Lülling, Umwelthaftungsrecht, § 7, Rn. 13 ff.). Hierin läge eine den Grundlagen der deutschen Arzneimittelhaftung nach dem AMG widersprechende Haftung für vertretbare Arzneimittelrisiken (Wagner, VersR 2001, 1334, 1340).

Die daher erforderliche Einschränkung der Kausalitätsvermutung wurde auf Bitten des Bundesrates nunmehr unmittelbar in das Gesetz aufgenommen, um klarzustellen, dass der pharmazeutische Unternehmer in diesem Fall gleichwohl nach § 84 Abs. 2 Satz 3 AMG einer Kausalitätsvermutung entgegentreten kann. Die Einschränkung tritt nur in den seltenen Fällen ein, in denen die folgenden Umstände kumulativ zusammentreffen: Es wurden mehrere Arzneimittel angewendet, von denen mehrere im Einzelfall schadensgeeignet sind und von denen wiederum wenigstens der Hersteller eines Arzneimittels für den Schaden aus anderen Gründen als der Ursächlichkeit seines Arzneimittels nicht nach § 84 AMG haftbar ist. Gelingt der Nachweis dieser Voraussetzungen, entfällt ausnahmsweise die Kausalitätsvermutung, mit der Folge, dass die Kausalität wieder zur Überzeugung des Gerichts nachzuweisen ist (§ 286 Abs. 1 ZPO).

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Nummer 5

Die Änderung greift teilweise einen Vorschlag des Bundesrates auf (Stellungnahme Nummer 9, S. 48). Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, die Regelung über die örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz des Arzneimittelgeschädigten nach § 94a AMG auch auf die Auskunftsansprüche nach § 84a AMG auszudehnen. Diesem Vorschlag folgt der Ausschuss, soweit es die örtliche Zuständigkeit für Auskunftsansprüche gegen den pharmazeutischen Unternehmer nach § 84a Abs. 1 AMG betrifft. Zu Recht hat der Bundesrat insoweit darauf verwiesen, dass die Ausdehnung der besonderen örtlichen Zuständigkeit auf den Auskunftsanspruch Stufenklagen (§ 254 ZPO) erleichtere.

Der Ausschuss hat in die Ausdehnung der örtlichen Zuständigkeit allerdings Auskunftsklagen gegen Behörden nach § 84a Abs. 2 AMG nicht einbezogen. Anders als der Bundesrat (vgl. Stellungnahme Nummer 7, S. 47) und die Bundesregierung (vgl. Gegenäußerung zu Nummer 7, S. 54) hält der Ausschuss eine Zuweisung dieses Auskunftsanspruchs zu den Zivilgerichten nicht für angezeigt. Wegen des verwaltungsgerichtlichen Amtsermittlungsgrundsatzes erscheint es im Interesse der Arzneimittelanwender vielmehr vorzugswürdig, wenn es insoweit bei der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte verbleibt. Soweit es um Auskunftsklagen gegen die Zulassungsbehörde geht, werden diese sich überwiegend bei demselben Verwaltungsgericht konzentrieren. Dies dürfte zu einer besonderen Sachkunde und zu besonderer Erfahrung dieses Verwaltungsgerichts mit Auskunftsklagen nach § 84a Abs. 2 AMG führen, was nach Auffassung des Ausschusses ebenfalls für Arzneimittelgeschädigte vorteilhaft wäre.

Zu Artikel 2 Nr. 2 (Änderung des § 253 BGB)

Der Rechtsausschuss hat über die im Regierungsentwurf vorgesehene Bagatellschwelle für Schmerzensgeld beraten. Anders als die Bundesregierung hält er die ausdrückliche Festschreibung einer Bagatellschwelle für nicht erforderlich. Nach seiner Auffassung gelangt die Rechtsprechung bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts zu angemessenen Ergebnissen. Die von der Rechtsprechung derzeit angenommene Bagatellschwelle soll auch für die neu geschaffenen Schmerzensgeldansprüche in Fällen von Gefährdungs- und Vertragshaftung gelten. Den Gerichten soll darüber hinaus die Möglichkeit gegeben werden, die Bagatellschwelle über die Auslegung des Begriffs „billige“ Entschädigung in Geld fortzuentwickeln. Das gilt auch für die Frage, ob für nicht objektivierbare leichte HWS-Verletzungen ersten Grades ein Schmerzensgeld erforderlich ist.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (Änderung des § 117 BBergG)

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, für die Haftungshöchstgrenze nach § 9 HPfIG durch Einfügung der Wörter „für jede Person“ klarzustellen, dass die individuelle Haftungshöchstgrenze für Personenschäden betroffen ist (Stellungnahme Nummer 18, S. 51). Mit der Bundesregierung (Gegenäußerung zu Nummer 18, S. 56) folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, der allerdings aus Gründen der Einheitlichkeit auch eine entsprechende Anpassung des insoweit gleichlautenden § 117 BBergG erfordert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1a

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 14, S. 50) auf. Mit diesem Vorschlag sollte die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Haftung des Anhängerhalters neu formuliert werden, um auch Unfälle durch sich vom Kraftfahrzeug lösende und abgestellte Anhänger in die Haftung einzubeziehen. In Ergänzung dieses Vorschlags war es allerdings erforderlich, die Halterhaftung ausdrücklich auf solche Anhänger zu beschränken, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden. Andernfalls hätte es zu Unklarheiten darüber kommen können, ob auch Anhänger in eine Halterhaftung einbezogen werden, die nicht von Kraftfahrzeugen, sondern etwa von Fahrrädern gezogen werden. Von Letzteren geht aber keine solche Betriebsgefahr aus, dass ihre Einbeziehung in die Gefährdungshaftung gerechtfertigt wäre.

Soweit der Bundesrat in den weiteren Bestimmungen der Straßenverkehrshaftung die Einbeziehung von Anhängern nicht – wie im Regierungsentwurf – ausdrücklich, sondern mittels Ersetzung des Wortes „Kraftfahrzeug“ durch „Fahrzeug“ regeln will, folgt der Ausschuss diesem Vorschlag nicht. Der Begriff „Fahrzeug“ umfasst weit mehr Fahrzeugarten als nur Kraftfahrzeuge und Anhänger, die aber einer Halterhaftung nach dem StVG nicht unterworfen werden sollen. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wurde daher die ausdrückliche Einbeziehung von Anhängern beibehalten.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 8 Nr. 2 StVG folgt dem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 14b, bb, S. 50), auch die bei dem Betrieb eines Anhängers Tätigen in diesen Haftungsausschluss einzubeziehen. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wurde allerdings die ausdrückliche Einbeziehung der Anhänger dem unpräzisen Begriff „Fahrzeug“ vorgezogen.

Die Änderung des § 8 Nr. 3 StVG folgt ebenfalls einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nummer 14b, cc, S. 50). Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4 Nr. 1a. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wurde allerdings auch hier die ausdrückliche Einbeziehung der Anhänger dem unpräzisen Begriff „Fahrzeug“ vorgezogen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Nummer 6

Die Änderung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVG ist eine Folgeänderung der Ausweitung der Halterhaftung nach dem StVG auf den Anhängerhalter (Artikel 4 Nr. 1a). Der vom geltenden Recht im zweiten Halbsatz angeordnete Wegfall der globalen Haftungshöchstgrenze für Personenschäden bei entgeltlicher geschäftsmäßiger Personenbeförderung muss bei Einführung einer Gefährdungshaftung für den Anhängerhalter konsequenterweise auch für die mittels Anhänger erfolgende entgeltliche geschäftsmäßige Personenbeförderung eingreifen. Eine solche Personenbeförderung durch Anhänger ist zwar nach § 7 Abs. 1 PBefG grundsätzlich unzulässig. Hiervon können jedoch nach § 7 Abs. 2 PBefG in Einzelfällen Ausnahmen genehmigt werden.

Zu Nummer 7

Es wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 17, S. 56 verwiesen.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung wird § 17 StVG neu strukturiert und der in ihm geregelte Ausgleich mehrerer haftpflichtiger Kfz-Halter um den Ausschlussgrund des „unabwendbaren Ereignisses“ ergänzt.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 1 Satz 1 StVG, der den Ausgleich zwischen mehreren beteiligten Kfz-Haltern bei Verursachung eines Drittschadens regelt.

Der neue Absatz 2 enthält die bisher in § 17 Abs. 1 Satz 2 StVG geregelte Ausgleichspflicht zwischen mehreren unfallbeteiligten Kraftfahrzeughaltern für selbst erlittene Schäden. Die Aufnahme dieser Ausgleichspflicht in einen eigenen Absatz und ihre Neuformulierung dient dem besseren Verständnis der Norm. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Der neue Absatz 3 regelt, dass Ausgleichspflichten nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sind, wenn der Un-

fall durch ein „unabwendbares Ereignis“ verursacht wurde: Anders als der Regierungsentwurf es vorsah, soll der bisher in § 7 Abs. 2 StVG geregelte Haftungsausschlussgrund des „unabwendbaren Ereignisses“ nicht vollständig entfallen, sondern weiterhin für den Schadensausgleich zwischen den Haltern mehrerer unfallbeteiligter Kraftfahrzeuge gelten. Damit folgt der Rechtsausschuss einer Anregung aus der öffentlichen Anhörung zu dem Regierungsentwurf. Dort war die Besorgnis geäußert worden, dass die vollständige Ersetzung des „unabwendbaren Ereignisses“ durch „höhere Gewalt“ dazu führen könnte, zukünftig auch dem „Idealfahrer“ bei Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen eine Betriebsgefahr zuzurechnen, so dass es vermehrt zu Quotenfällen kommen könnte. Die Begründung des Regierungsentwurfs (S. 30) weist zwar zu Recht darauf hin, dass bei einer richtigen Anwendung der §§ 9 StVG, 254 BGB für den „Idealfahrer“ keine Nachteile aus dem Wegfall des „unabwendbaren Ereignisses“ erwachsen dürften. Der Ausschuss hat sich jedoch im Interesse größtmöglicher Rechtssicherheit dafür entschieden, den Ausschlussgrund des „unabwendbaren Ereignisses“ für den Schadensausgleich zwischen den nach § 7 Abs. 1 StVG haftpflichtigen Haltern von Kraftfahrzeugen beizubehalten, um unmissverständlich klarzustellen, dass für die genannte Fallgruppe im Ergebnis keine Rechtsänderung beabsichtigt ist. Für die Praxis ergibt sich überdies der Vorteil, dass insoweit weiterhin auf die bekannte Rechtsfigur des „unabwendbaren Ereignisses“ und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann.

Als Standort der Regelung schien dem Ausschuss § 17 StVG besonders geeignet. Die Vorschrift hat ausschließlich den Schadensausgleich zwischen nach § 7 Abs. 1 StVG haftpflichtigen Fahrzeughaltern zum Gegenstand, auf den sich der Ausschlussgrund nunmehr beschränkt. Für § 17 StVG als Regelungsstandort spricht ferner, dass die Zurechnung nach dieser Norm aufgrund von Verursachungsbeiträgen erfolgt, für die auch das Verschulden eines Beteiligten von erheblicher Bedeutung ist. Die Ausgleichspflicht zwischen mehreren unfallbeteiligten Kraftfahrzeughaltern bestimmt sich also schon jetzt nach subjektiven Elementen in der ansonsten grundsätzlich objektiven Gefährdungshaftung des Straßenverkehrsgesetzes. Deshalb ist § 17 StVG für den ebenfalls auf einen subjektiven Maßstab abstellenden Entlastungsgrund des „unabwendbaren Ereignisses“ rechtsdogmatisch der richtige Standort.

Was die Formulierung des Ausschlussgrundes betrifft, wurde der bisherige § 7 Abs. 2 StVG im neuen § 17 Abs. 3 StVG soweit als möglich wortgleich übernommen. Zur Beseitigung eines Redaktionsversehens wurde lediglich der Begriff „Verrichtungen“ durch „Vorrichtungen“ ersetzt, wie dies die Bundesregierung in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Januar 2002 (Bundratsdrucksache 32/02) vorgeschlagen hat. Auch der Sorgfaltsmaßstab des bisherigen § 7 Abs. 2 Satz 2 StVG wurde übernommen.

§ 17 Abs. 3 Satz 1 und 2 StVG betrifft aber nur den Schadensausgleich zwischen den Haltern von Kraftfahrzeugen. Daher war eine zusätzliche Regelung für den Fall notwendig, dass der Halter nicht Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. beim Fahrzeugleasing). Andernfalls könnte der „Ide-

alfahrer“ von dem Eigentümer des anderen Unfallfahrzeugs auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ohne sich hiervon befreien zu können. Um dies zu verhindern, bestimmt der neue § 17 Abs. 3 Satz 3 StVG, dass sich der „Idealfahrer“ auch gegenüber dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs auf den Haftungsausschluss des „unabwendbaren Ereignisses“ berufen kann.

Absatz 4 enthält den im bisherigen § 17 Abs. 2 StVG geregelten Ausgleich zwischen haftpflichtigen Kraftfahrzeughaltern und anderen Haftpflichtigen und erweitert ihn um den Anhängerhalter. Soweit auch hier auf eine Verbindung des unfallbeteiligten Anhängers zu dem Kraftfahrzeug verzichtet wird, handelt es sich um eine Folgeänderung des geänderten § 7 Abs. 1 StVG (Artikel 4 Nr. 1a).

Zu Nummer 9

Nachdem die Haftung des Anhängerhalters – entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates – nicht nur mit dem Kraftfahrzeug verbundene Anhänger umfaßt, sondern auch sich von dem Kraftfahrzeug lösende und abgestellte Anhänger einbezieht (Artikel 4 Nr. 1a), muss auch die Haftung des Fahrzeugführers nach § 18 Abs. 1 StVG entsprechend angepasst werden, um weiterhin eine Parallelität beider Haftungstatbestände zu gewährleisten. Nur wenn der Anhänger mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist, ist der Führer des Kraftfahrzeugs stets zugleich der Führer des Anhängers, was eine Anpassung des § 18 StVG entbehrlich machte. Löst sich hingegen der Anhänger von dem Kraftfahrzeug, das ihn mitgeführt hat, oder wird er abgestellt, wird im Hinblick auf den Anhänger kein Kraftfahrzeug geführt, wie dies aber Voraussetzung der Haftung nach § 18 Abs. 1 StVG geltender Fassung für von diesem Anhänger (mit)verursachte Unfallschäden wäre. Auch wird man annehmen müssen, dass ein Anhänger, der sich von einem Kraftfahrzeug löst oder der abgestellt wird, i. S. d. § 18 Abs. 1 StVG geführt werden kann. Denn es ist etwa nach geltendem Recht anerkannt, dass auch ein abgestelltes Kraftfahrzeug solange geführt wird, wie es sich im straßenverkehrsrechtlichen Sinn im Betrieb befindet und dass dies selbst dann der Fall sein kann, wenn das Kraftfahrzeug abgestellt ist (OLG Hamm VersR 1975, 751, 752; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 18 StVG, Rn. 2). Für einen abgestellten Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, kann dann nichts anderes gelten. Sein Führer muss daher ebenfalls der straßenverkehrsrechtlichen Haftung unterworfen werden.

Die Änderung von § 18 Abs. 3 StVG ist eine Folgeänderung des geänderten § 18 Abs. 1 StVG, soweit auch die Führer unfallbeteiligter Anhänger in die Ausgleichspflicht einbezogen werden. Soweit auch hier auf eine Verbindung des unfallbeteiligten Anhängers zu dem Kraftfahrzeug verzichtet wird, handelt es sich um eine Folgeänderung des geänderten § 7 Abs. 1 StVG (Artikel 4 Nr. 1a). Auch Halter und Führer sich lösender oder abgestellter Anhänger, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, sollen – sofern die übrigen Voraussetzungen einer Ersatzpflicht vorliegen – in die Ausgleichspflicht einbezogen werden. Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wurde auch hier die ausdrückliche Einbeziehung der Anhänger dem unpräzisen Begriff „Fahrzeug“ vorgezogen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Haftpflichtgesetzes)

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Nummer 4

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, für die Haftungshöchstgrenze nach § 9 HPfG durch Einfügung der Wörter „für jede Person“ klarzustellen, dass die individuelle Haftungshöchstgrenze für Personenschäden betroffen ist (Stellungnahme Nummer 18, S. 51). Mit der Bundesregierung (Gegenäußerung zu Nummer 18, S. 56) folgt der Ausschuss diesem Vorschlag.

Zu Nummer 6

Mit dieser Änderung wird die Änderung des § 17 StVG für die Parallelvorschrift des Haftpflichtgesetzes nachvollzogen. Dies gilt insbesondere für die Einfügung des Haftungsausschlussgrundes des „unabwendbaren Ereignisses“. Sie ist notwendig, um die bestehende haftungsrechtliche Gleichbehandlung von Kraftfahrzeugen und Bahnen, die im Verkehrsraum einer öffentlichen Straße betrieben werden, aufrechtzuerhalten. Zur weiteren Erläuterung wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel 4 Nr. 8 verwiesen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Nummer 3a

Mit der Heraufsetzung der Gewichtsgrenze von 20 Kilogramm auf 25 Kilogramm wird eine entsprechende Änderung der Gewichtsgrenze für zulassungsfreie Flugmodelle nachvollzogen. Die Gewichtsgrenze für zulassungsfreie Flugmodelle wurde mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter und die Zulassung von Luftsportgeräten und Flugmodellen am 1. Juli 2001 (BGBl. I S. 1221) von 20 Kilogramm auf 25 Kilogramm heraufgesetzt.

Zu Artikel 7 Nr. 5 (Änderung des § 108 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Ordnungswidrigkeitenvorschrift, die durch die Änderung des § 104 LuftVZO (Artikel 7 Nr. 4) bedingt ist.

Zu Artikel 9 (Umstellung von Vorschriften auf Euro und Folgeänderungen)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur des zu ersetzenden Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Artikel 10 (Weitere Folgeänderungen)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch den Wegfall der Bagatellgrenze nach § 253 Abs. 2 BGB (Artikel 2 Nr. 2) in der Fassung des Regierungsentwurfs bedingt ist.

Zu Artikel 12 (Änderung des Artikels 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Die Änderungen der Übergangsregelung betreffen den neuen Auskunftsanspruch nach § 84a AMG (Absatz 2) und die neuen Haftungshöchstgrenzen nach § 88 AMG (Absatz 3):

Während der Regierungsentwurf den Auskunftsanspruch nur für Schadensfälle vorsah, in denen das schädigende Er-

eignis nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintrat, soll der Anspruch nun auch Arzneimittelanwendern zur Verfügung stehen, bei denen das schädigende Ereignis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist. Denn der Grundgedanke der Regelung, dem Arzneimittelanwender im Interesse einer prozessualen Chancengleichheit Zugang zu den erforderlichen Informationen zu ermöglichen, gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Voraussetzung ist allerdings, dass über den Schadensersatzanspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Unter dieser Voraussetzung bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anwendung des Auskunftsanspruchs auf in der Vergangenheit liegende Sachverhalte. Von einer zeitlichen Begrenzung für die Rückwirkung des Auskunftsanspruchs konnte abgesehen werden, da sich der Auskunftsanspruch aus § 84a AMG nur auf Kenntnisse bezieht, die bei dem Unternehmen (noch) vorhanden sind.

Die Änderung in Absatz 3 enthält eine besondere Übergangsregelung für die Erhöhung der Haftungshöchstbeträge in § 88 AMG. Die neuen Haftungshöchstbeträge sollen erst für Fälle gelten, in denen das schädigende Ereignis nach dem 31. Dezember 2002 eingetreten ist. Damit wird Besonderheiten bei der Versicherung von Arzneimittelschäden Rechnung getragen. In diesem Bereich sind die Versicherungsunternehmen zu einer Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft zusammengeschlossen, deren Mitglieder durch ganzjährige Verträge gebunden sind. Eine unterjährige Umstellung dieser Verträge auf die neuen Haftungshöchstbeträge wäre für die betroffenen Unternehmen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Vor dem Hintergrund, dass die Haftungshöchstbeträge in § 88 AMG zuletzt im Jahr 1994 auf 1 Mio. DM erhöht wurden und damit nicht wesentlich unter den neuen Haftungshöchstgrenzen liegen, erscheint es vertretbar, die neuen Haftungshöchstgrenzen im Arzneimittelgesetz erst zum Beginn des nächsten Jahres wirksam werden zu lassen.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Ein Inkrafttreten zum 1. August 2002 verschafft den betroffenen Kreisen eine angemessene Frist, um sich auf die Änderungen einzustellen.

Berlin, den 20. März 2002

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatler

Volker Beck (Köln)
Berichterstatler

Rainer Funke
Berichterstatler

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatlerin